Rach ben Erflärungen ber Firma B. G. Teubner über die Art der Saffung und der Beurfundung ihrer Berlagsvertrage ericheint es nahegu ausgeschloffen, daß fich derartige Doppelbefteuerungen wiederholen.

Bei diefer Sachlage hat das Finangminifterium davon abfeben gu follen geglaubt, fich mit dem Koniglich Preußischen herrn Ginangminifter wegen einer Musdehnung der jur Befeitigung der Doppel befteuerungen von Urfunden getroffenen Bereinbarung auf Berlags verträge in Berbindung gu feten.

Finangminifterium, I. Abteilung. 3m Auftrage:

geg. Buft.

"Bas muß ein junges Dadden vor der Che miffen?« - Mus Münden wird der Meuen Samburger Zeitunga berichtet: Richt falich fpefuliert hatte ein Buchhandler, der ein Inferat in einer großen Angahl von Tageszeitungen erließ, das folgenden Bortlaut hatte: » Bas muß ein junges Madden vor der Che miffen? Ausführliches Bert gegen Rachnahme von 2.40 Mart. - Einem fo verlodenden Angebot fonnten natürlich zahlreiche ebenfo miffensburftige wie heiratoluftige junge Madden nicht widerfteben, und der findige Buchhandler erhielt über 25 000 Beftellungen. Bas die Beftellerinnen aber nicht erwartet hatten, war - ein Rochbuch, das ihnen nun unter Nachnahme von 2.40 Mart juging. Aber wie fo oft ift Undank der Belt Lohn. Der Buchhandler, ber fich barum verdient gemacht hatte, daß fich die heiratsluftigen Madden in der wichtigften Sausfrauenfunft (die Liebe bes Mannes geht ja befanntlich durch den Magen) unterrichten fonnten, murde von einigen bofen Konfurrenten auf Unterlaffung diefer Anzeige verflagt. Intereffant ift nun, daß ber Buchhandler in dem noch nicht beendeten Prozef ftolg erflaren tonnte, daß auch nicht eine einzige Beftellerin reflamiert hatte. Ra alfo!

Gehr mahricheinlich flingt bas Geschichtden icon beswegen nicht, weil hier unzweifelhaft eine Grreführung bes Bublifums vorliegt, ba Berfe unter bem ermahnten ober einem ahnlichen Titel bereits exiftieren, wenn fich ihr Inhalt auch wesentlich von dem eines Rochbuches untericheibet. Go groß nun auch das Intereffe an dem Stoffgebiet, bas biefer Titel in ben Rreifen heiratsluftiger Dabchen erwedt, fein mag, fo wenig glaubhaft flingt boch die Behauptung, bag 25 000 Beftellungen auf die betr. Anzeigen eingegangen find.

Deutsches Reich und Danemart. Gegenseitiger Schut von Berbandszeichen. - Auf Grund bes § 24 h des Gefetes jum Schute ber Barenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Art. III des Gefetes gur Ausführung ber revidierten Parifer Abereinfunft vom 2. Juni 1911 jum Schute bes gewerblichen Gigentums vom 31. Mary 1913 (Reichs-Gefetbl. G. 236), hat ber Reichstangler unterm 1. Oftober 1913 befannt gemacht, daß in bezug auf den Schut von Berbandszeichen die Gegenfeitigfeit in dem Berhaltnis zwifden dem Deutschen Reiche und Danemart verburgt ift. (Reichs-Gefetblatt.)

Bollbehandlung von Gemalben im Rahmen für Ausstellungszwede in ben Bereinigten Staaten von Amerita. - Rach einer Enticheidung des Schatamts der Bereinigten Staaten vom 8. Ceptember 1913 bleiben bei Gemälden, die für Ausftellungszwede eingehen und gemäß § 715 bes Bolltarifs Bollfreiheit genießen, auch die Rahmen, worin fie enthalten find, gollfrei, ba im Ginne bes genannten Paragraphen Bild und Rahmen als ein Ganges angesehen werden muffen.

(Treasury decisions under the customs etc. laws.)

Die Barfrantierung in Burttemberg. - Die württembergifche Poftverwaltung hat fich jett ebenfalls entichloffen, die Barfrantierung nach bem Mufter der Reichspoftverwaltung einzuführen.

Perfonalnadrichten.

Beitorben:

am 9. Oftober im 70. Lebensjahre an einem Schlaganfall ber friihere Befamtprofurift ber Firma M. Frande in Bern, Berr Bruno Sommerweiß aus Raumburg a. G.

Der Berftorbene hat über ein Menschenalter, von 1873 bis 1909, fowohl ben Borgangern obiger Firma als auch bem jegigen Inhaber feine treuen Dienfte geleiftet. In raftlofer Zätigfeit und mit großer bingebung hat er fich dem Beichäfte gewidmet und es verftanden, fich bas Bertrauen und die Sochachtung feiner Pringipale ju erwerben, bis er fich die Lieferung von Freiegemplaren mancher Räufer eines Buches entvor 4 Jahren in den wohlverdienten Ruheftand gurudgog. Biele Budj= händler, die in der langen Beit mit ihm gufammen gearbeitet haben, werden die Runde vom Ableben des tüchtigen Mannes mit Bedauern vernehmen.

Bojef Benje t. - In Baderborn ift der Direttor des dortigen Gymnafiums, Beh. Reg.-Rat Brof. Dr. Josef Benfe, der am 1. Ottober fein 50jähriges Dienstjubilaum gefeiert hatte, im Alter von 75 Jahren geftorben. Er hat eine große Reihe von Lehrblichern aus den Gebieten ber beutschen Literaturgeschichte, griechischerömischen Altertumstunde und philosophischen Propadeutit verfaßt, von benen verschiedene in mehreren Muflagen verbreitet find.

Sprechfaal.

(Ohne Berantwortung der Redaftion; jedoch unterliegen alle Ginfendungen den Bestimmungen über die Berwaltung des Borfenblatts.)

Jum Rapitel Freieremplare.

Bon Berlegern wird darüber geflagt, daß die bisherigen Abmehrmagregeln und Bestimmungen eine Berminderung der Gesuche um Freiexemplare nicht berbeiguführen vermocht haben.

Es fei daher geftattet, darauf hingumeifen, daß nach den Minifterialverfügungen von 1847 und 1901 und nach § 331 bes Strafgefesbuches für bas Deutiche Reich den Beamten die Unnahme von Geichenten bei Strafe verboten ift.

Da mohl die meiften Beteiligten aus Untenntnis gegen das Gefet verftogen, laffen wir nachftebend ben Bortlaut ber Berfügungen und bes betreffenden Gejegesparagraphen folgen:

Minifterial=Blatt für bie gesamte innere Berwal= tung. 1847. Geite 249.

Berfügung des Finanzminifters und Minifters des Innern.

Die nach bem Berichte ber Königl. Regierung vom 27. Juli c. von einem Theile der Mitglieder bes Regierungs-Rollegii aufgeftellte Un-

daß es jur Annahme von Geschenken für Amtshandlungen der Berwaltungsbeamten genlige, wenn der Beamte feiner vorgefesten Behörde bavon Anzeige mache,

wird weder durch die Bestimmung des Allgem. Landrechts Th. II. Tit 20. § 360, noch durch die Borichrift des § 367 1. c. begründet. Denn nach § 360 ift den Dienern des Staats die Annahme von Beichenten für die Ausrichtung ihres Amtes, mogu die Gefete fie nicht ausbrücklich berechtigen, wenn auch tein Berdacht einer Pflicht= widrigfeit vorhanden ift, allgemein und ohne Borbehalt bei Strafe unter fagt, und die fingulare Borichrift des § 367, welcher von Berichtspersonen handelt, die in nicht prozessualischen Amts-Angelegen= heiten Gefchente von den Parteien annehmen, ohne es ihrem Borgefetten anzuzeigen, läßt fich nicht generalifiren.

Indes tann die Unnahme von Geschenten bei Bermaltungsbeamten als unbedingt unzuläffig nicht bezeichnet werden, vielmehr fonnen eingelne Galle vortommen, in welchen die freilich nur als Musnahme von der Regel gu betrachtende Genehmigung gu ertheilen, tann jedoch den Provingialbehörden nicht eingeräumt merden, sondern muß den Ministerien vorbehalten bleiben.

In Betreff bes Spezialfalles, welcher nach dem vorliegenden Berichte ju der Anfrage Beranlaffung gegeben hat, bedarf es noch einer Anzeige von den näheren Umftanden desfelben, um über die Annahme bes Geichents enticheiden gu tonnen.

Berlin, den 16. Ceptember 1847.

Minifterial = Blatt für bie gefamte innere Bermal = tung. 1901. Geite 255.

Berfügung bes Minifters des Innern vom 22. November 1901.

Rach den Borichriften des Erlaffes vom 16. Ceptember 1847 (M.-Bl. 1847 G. 249) bedarf es gur Annahme von Gefchenten für Amtsverrichtungen Geitens der Bermaltungsbeamten der vor= gangigen Genehmigung bes vorgefetten Minifters.

Strafgejesbuch für das Deutiche Reich. § 331.

Ein Beamter, welcher für eine in fein Amt einschlagende, an fich nicht pflichtwidrige Sandlung Geichente oder andere Borteile annimmt, fordert ober fich versprechen läßt, wird mit Beldftrafe bis ju dreihundert Mart oder mit Gefängnis bis ju feche Monaten beftraft.

Richt allein die Berleger, fondern auch die Gortimenter, denen durch jogen wird, haben ein Intereffe baran, daß die Rechtslage mehr als bisher befannt wird.

In Bagern ift es den Lehrern unterfagt, Freiegemplare au fordern.

Berantwortlicher Redafteur: Emil Thomas. - Berlag: Der 9 drienverein der Deutschen Buchbandler ju Leipzig, Deutsches Buchbandlerhaus. Drud; Ramm & Ceemann. Camtlich in Beipzig. - Abreffe der Redaftion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchbandlerhaus).